

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Referat VI 4  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf**

**-per E-Mail-**

**DBfK Nordwest e.V.**

**Geschäftsstelle**  
Lister Kirchweg 45  
30163 Hannover

**Regionalvertretung Nord**  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

**Regionalvertretung West**  
Müller-Breslau-Straße 30a  
45130 Essen

**Zentral erreichbar**

Telefon (05 11) 69 68 44-0  
Telefax (05 11) 69 68 44-299  
E-Mail nordwest@dbfk.de

Essen, 08.02.2018

**Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG) und zum Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangverordnung – ModStVO)**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anpassung der o.g. landesgesetzlichen Grundlagen.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Initiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung und unterstützt die inhaltlichen Anpassungen vollumfänglich. Wir sehen diese Maßnahmen als folgerichtig an im Hinblick auf das Pflegeberufegesetz (PflBG) und die Empfehlungen aus der inhaltlichen und strukturellen Evaluation der Modellstudiengänge zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe in NRW.

Konkretisierend möchten wir zu den Voraussetzungen der Praxisanleitenden § 2 des Entwurfs der ModStVO noch folgende Empfehlungen hinzufügen, da uns die Sicherstellung der Praxisanleitung von Studierenden ein besonderes Anliegen ist.

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe empfiehlt, dass die Lernenden mindestens 60 Prozent ihrer Praxiszeit mit ihren Praxisanleiter\*innen im gleichen Arbeitszeitraum zusammenarbeiten sollten. Einmal pro Woche sollte eine Praxisanleitung als gezielter Lernprozess initiiert, geplant, durchgeführt und evaluiert werden (vgl. DBR 2017). So ergeben sich etwa 60 praktische Anleitungssituationen mit spezifischer Zielsetzung in drei Jahren. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Akademisierung der Pflegeberufe und der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur hochschulischen Qualifikation für das Gesundheitswesen (2012) sollte die

**§ 2 Absatz 2 Nr. 8  
Entwurf ModStVO  
Anzahl und  
Qualifikation  
Praxisanleiter**

Seite 1/2

Qualifikation auf akademischem Niveau angesiedelt sein und einen Umfang von 180 Credits aufweisen. Die Weiterqualifizierung zur Praxisanleiterin sollte die erste Stufe (Bachelor) eines konsekutiven, auf Berufspädagogik ausgerichteten Studiengangs darstellen (vgl. DBR 2017).

Mit freundlichen Grüßen

*Martin Dichter*

Martin Dichter  
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

*Christina Zink*

Christina Zink  
Referentin für Jugend und Ausbildung

### Literatur

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten – ein Garant für Versorgungsqualität. Berlin.

Wissenschaftsrat (2012): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen. Berlin.